

## **Antrag**

# Wohnungsförderung für Ortherinnen und Orther

Antrag	steller/In:		
Name	:		
Gebur	tsjahr:		
Ansch	rift:		
Gemei	, ,	s nichtrückzahlbaren Zuschusses im Sinne der vo der Donau beschlossenen <b>Wohnungsförderu</b> hiezu wie folgt bekannt:	
A)	Ich (Wir) besitze(n) die österreichis	sche Staatsbürgerschaft und habe(n) seit mehr a	ıls
	zwei Jahren in Orth an der Donau n	meinen (unseren) Hauptwohnsitz. Mein (Unser)	
	Einkommen liegt unter den Richtlini	ien des NÖ Wohnungsförderungsgesetzes, LGBI.	
	8304. Es beläuft sich auf €	(siehe Beilage).	
B)	wurde mir (uns) die E zum Einbau einer weiteren Wohne in Orth a	rth an der Donau, vom Zahl Baubewilligung – zur Errichtung eines Eigenheim einheit im bestehenden Objekt an der Donau erteilt. Von mir (uns) wurde - eine an der Donau, errichtet	nes
C)	Baufortschritt: Das unter B. genann	nte Vorhaben weist folgenden Bauzustand auf:	
meiner dass d Vergab bezügl	m (unserem) Ansuchen, zur Einsichtn lie Förderung nur nach Maßgabe o be gelangt. Weiteres nehme(n) ich	ber Verlangen Unterlagen in Zusammenhang in hahme vorzulegen. Ich (wir) nehme(n) zur Kenntrider vorhandenen Budgetmittel der Gemeinde zuch (wir) zur Kenntnis, dass alle Entscheidung Ortherinnen und Orther in letzter Instanz dur werden.	nis, zur gen
	Ort, Datum	Unterschrift	



#### **Richtlinien**

### Wohnungsförderung für Ortherinnen und Orther

Beschlossen durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Orth an der Donau in seiner Sitzung vom 26. November 2002.

#### Wer kann in den Genuss der Gemeinde – Wohnförderung kommen?

Es müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- die österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörige anderer EWR- oder EU-Mitgliedsstaaten;
- Hauptwohnsitz seit mindestens zwei Jahren in Orth an der Donau oder zu einem früheren Zeitpunkt bereits durch zehn Jahre in Orth an der Donau wohnhaft (im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses 2/1979 Begriff: Orther/nicht Orther);
- die Schaffung von Wohnraum hat zur Eigenbedarfsdeckung zu erfolgen (schließt Wohnraumschaffung z.B. für Mietzwecke aus!);
- das Familieneinkommen darf nicht über den Richtlinien des NÖ Wohnungsförderungsgesetzes LGBI. 8304 liegen;

#### Was wird gefördert (Förderungsgegenstand)?

#### Gefördert wird:

- 1. Die Neuerrichtung eines Eigenheimes;
- Der Einbau einer weiteren kompletten Wohneinheit im Sinne des NÖ Wohnungsförderungsgesetzes (z.B. auch Dachgeschoßausbau) bestehend aus Wohn- und Schlafräumen, Küche, Bad, WC;
- 3. die Errichtung bzw. der Erwerb eines Reihenhauses oder einer Wohnung im Eigentum, über einen Bauträger;

für welche nach dem 8. Mai 1990 die Baubewilligung erteilt wurde.

#### Art und Höhe der Förderung?

- Art der Förderung: Gewährung eines einmaligen <u>nichtrückzahlbaren</u> Zuschusses;
- 2. die Höhe der Förderung beträgt:
  - a) bei Errichtung von Eigenheimen generell: € 2.500,- bei Förderungswerber dessen Alter unter 35 Jahren
     liegt Zuschlag von € 500,--
  - b) bei Errichtung von Wohnungen, Reihenhäusern oder Einbau von Wohneinheiten: jeweils die Hälfte der unter a) angeführten Beträge!

#### Wann gelangt der Zuschuss zur Auszahlung?

Bei Eigenheimen: 1. Teil: (50%) bei Kellergleiche;

2. Teil: nach Vorlage der Fertigstellungsanzeige (ehem. Benützungsbewilligung)

bei Reihenhäusern, Eigentumswohnungen, Ein- und Aufbauten von kompletten Wohneinheiten: zur Gänze zum Zeitpunkt der Vorlage der Fertigstellungsanzeige (ehem. Benützungsbewilligung)



#### Wie und wann kann die Förderung beantragt werden?

- 1. Die Förderung muss beim Gemeindeamt schriftlich beantragt werden (Antragsformulare liegen ab sofort im Gemeindeamt auf)
- 2. Frühestens: Nach erteilter rechtskräftiger Baubewilligung. Spätestens: Im Zuge der Vorlage der Fertigstellungsanzeige (ehem. Benützungsbewilligung)

Die Behandlung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Einlangens; die Zuweisung des Zuschusses erfolgt nach Maßgabe der Budgetmittel der Gemeinde;

#### Verlust der Förderung, Sicherstellung:

Bei Verkauf oder gänzlichen Vermietung des geförderten Objektes innerhalb von 5 Jahren ab Vorlage der Fertigstellungsanzeige (ehem. Benützungsbewilligung) ist die Förderung zurückzuzahlen. Ein Förderungsverlust tritt dann nicht ein, wenn einer der Förderungswerber aus dem Besitzstand ausscheidet und dessen Anteil an den verbleibenden Förderungswerber oder an dessen Angehörige übergeht (z.B. Übergabe an Kinder).

#### Förderungsausschluss:

In allen Fällen, wo bereits eine Förderung durch die Gemeinde in einer anderen Art erfolgt ist, hat im jeweiligen Einzelfall der Gemeindevorstand über die Gewährung der Wohnungsförderung zu entscheiden.

#### Übergangsfrist:

Die obigen Richtlinien treten mit 1.1.2003 in Kraft. Bereits gewährte Förderungen für Orther werden bei obigen Summen in Abzug gebracht.

Sollten Sie weitere Auskünfte benötigen oder sollten Unklarheiten auftreten, so stehen Ihnen die Gemeindebediensteten gerne zur Verfügung.